

BVG-Vorsorge 2022 (BVG-Basisvorsorge)

Versicherte Personen

Obligatorisch zu versichern sind alle AHV-beitragspflichtigen Arbeitnehmer, welche einen Jahreslohn beziehen, der höher ist als CHF 21'510.--. Dabei sind zu versichern:

- ab 01. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres das Invaliditäts- und Todesfallrisiko
- ab 01. Januar nach Vollendung des 24. Altersjahres zusätzlich die Altersleistungen

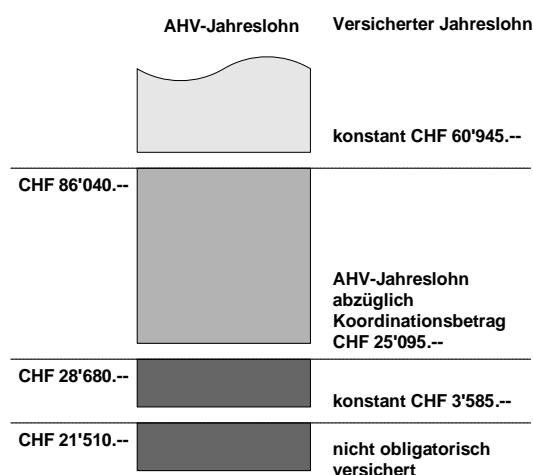
Selbständigerwerbende können sich freiwillig zu den gleichen Bedingungen versichern lassen.

Lohnbasis

Bei einem AHV-Lohn von CHF 86'041.-- und mehr beträgt der versicherte Jahreslohn konstant CHF 60'945.--

Bei einem AHV-Lohn zwischen CHF 28'681.-- und CHF 86'040.-- entspricht der versicherte Jahreslohn dem AHV-Lohn abzüglich CHF 25'095.--

Bei einem AHV-Lohn zwischen CHF 21'511.-- und CHF 28'680.-- beträgt der versicherte Jahreslohn konstant CHF 3'585.--



Beiträge

Die jährlichen Beiträge bemessen sich in Prozenten des versicherten Jahreslohnes und sind mindestens zur Hälfte durch den Arbeitgeber aufzubringen. Die jährlichen Beiträge sind in Raten vierteljährlich bzw. monatlich nachschüssig (Zinseinsparung) zahlbar.

Beitragssätze in Prozent des versicherten Lohnes

Alter	Plan BB	
	Beiträge	Altersgutschriften
18-24	1.6%	0.0%
25-34	9.4%	7.0%
35-44	13.1%	10.0%
45-54	18.8%	15.0%
55-65 / 64	20.2%	18.0%
Zuschlag Unfalldeckung ¹⁾	0.5%	-

1) für den freiwilligen Unfalleinschluss von nicht UVG-pflichtigen Versicherten

In den Beiträgen sind die Altersgutschriften gemäss Gesetz, die Beiträge für den Sicherheitsfonds, die Beiträge für die Risikoleistungen Invalidität und Tod sowie die Verwaltungskosten enthalten.

Kontakt und Fragen

Pensionskasse MOBIL
Wölflistrasse 5
3006 Bern

Telefon 031 326 20 19
e-mail info@pkmobil.ch
Internet www.pkmobil.ch

BVG-Vorsorge 2022 (BVG-Basisvorsorge)

Leistungsart	Plan BB
---------------------	----------------

Im Alter

Altersrente mit Kapitaloption	Bestimmung Altersrente siehe unten
Altersgutschriften	7/10/15/18 % des versicherten Lohnes
Pensioniertenkinderrente	20% der Altersrente pro Kind

Bei Invalidität

Invalidenrente Wartefrist 12 Monate *	Bestimmung der Invalidenrente siehe unten
Invalidenkinderrente Wartefrist 12 Monate *	20% der Invalidenrente pro Kind
Befreiung der Beitragszahlung: Wartefrist 3 Monate	in Höhe der Beiträge

* frühestens nach Ausschöpfung der Krankentaggeldleistungen (in der Regel nach 24 Monaten)

Im Todesfall

Ehegattenrente / Lebenspartnerrente	60% der Invalidenrente bzw. der laufenden Altersrente
Waisenrente	20% der Invalidenrente bzw. der laufenden Altersrente pro Kind
Todesfallkapital	in Höhe des vorhandenen Altersguthabens, soweit dieses nicht zur Finanzierung der Ehegattenrente / Lebenspartnerrente benötigt wird

Massgebend für die Leistungen sind das Vorsorgereglement und der jeweilige Vorsorgeplan.

Bestimmung der Altersrente

Die Höhe der Altersrente ist abhängig vom vorhandenen Altersguthaben, welches seinerseits abhängig ist:

- vom Beitrittsalter
- von der Höhe des versicherten Lohnes
- von den zukünftigen Altersgutschriften
- von der Höhe der eingebrachten Freizügigkeitsleistung und weiterer reglementarischer Einmaleinlagen
- vom Zinssatz (Bestimmung durch die Versicherungskommission, für den obligatorischen Teil des Altersguthabens gelten die gesetzlichen Mindestvorschriften)
- vom Rentenumwandlungssatz (Bestimmung durch die Versicherungskommission, für den obligatorischen Teil des Altersguthabens gelten die gesetzlichen Mindestvorschriften)

Bestimmung der Invalidenrente im Plan BB

Die Höhe der Invalidenrente berechnet sich nach dem gleichen Umwandlungssatz wie die Altersrente. Das für die Berechnung massgebende Altersguthaben setzt sich zusammen aus dem obligatorischen Teil des Altersguthabens (Mindestleistungen gemäss BVG), das die versicherte Person bis zum Beginn des Anspruchs auf Invalidenrente erworben hat, zuzüglich der Summe der künftigen Altersgutschriften ohne Zinsen. Die Leistungspflicht der Pensionskasse beginnt grundsätzlich mit derjenigen der IV.